

# RS Vwgh 1996/11/21 96/07/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §38;

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

AWG 1990 §37 Abs3;

AWG 1990 §4 Abs1 Z1;

AWG 1990 §4 Abs2;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 96/07/0032 - 0034, 0045 - 0047

## Rechtssatz

Die Existenz eines Bescheides, mit dem auf Antrag gemäß § 4 Abs 1 Z 1 AWG 1990 rechtskräftig festgestellt wurde, es liege kein Abfall iSd AWG 1990 vor, hindert das Zollamt nicht, aus Anlaß der Durchführung eines Zollverfahrens ein Verfahren nach § 37 Abs 3 iVm § 4 Abs 2 AWG 1990 zu veranlassen. Stellt sich jedoch in diesem Verfahren heraus, daß die Sendung unter den rechtskräftigen Bescheid nach § 4 Abs 1 Z 1 AWG 1990 fällt, hat dies die Behörde im Verfahren nach § 37 Abs 3 iVm § 4 Abs 2 AWG 1990 zu beachten (Hinweis E 18.3.1994,90/12/0113). Die amtswegige Entscheidung über Veranlassung des Zollamtes zur Feststellung der Abfalleigenschaft erfolgt nur mit Wirkung für das Zollverfahren. Hingegen kommt der über Antrag ergehenden Feststellungsentscheidung umfassende Bindungswirkung zu.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Rechtskraft  
Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070001.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)